

Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt.
Residierender Landrat Baron Stael von Holstein.



Beschlüsse
des
ordentlichen Livländischen Landtages
und der Kreistage
vom März 1914,
sowie des
ausserordentlichen Adelskonvents
vom März 1914.



48778

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1914.

Beschlüsse

des ordentlichen livländischen Landtages

vom März 1914.

1. Zum Livländischen Landmarschall für das Triennium 1914/16 wurde der bisherige Landmarschall Adolf Barón Pilar von Pilchau wiedergewählt.

2. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Abschluss der Grundsteuerreform.

3. Zu dem Antrag der Grundsteuerkommission, betr. die Befreiung einiger Immobilien von der Besteuerung mit den Geldlandespräständen wurde beschlossen:

1) Die auf die noch nicht aufgeteilten kommunen Ländereien entfallenden Geldlandespräständen sind aus der Steuerrolle zu streichen.

2) Immobilien, auf denen Geldlandespräständen im Betrage von weniger als 25 Kop. ruhen, sind als steuerfreie Objekte zu behandeln.

4. Zu dem Antrag der Grundsteuerkommission, betr. das Verbot der Ausscheidung von Erbpachtgrundstücken aus dem Bestande zu kleiner Güter wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ersuchen, die Ausstellung der vom Katasteramt gesetzlich auszufertigenden Attestate dann abzulehnen, wenn von Rittergütern, die das im Provinzialrecht vorgesehene Mindestmass nicht aufweisen, Erbpachtgrundstücke abgeteilt werden sollen.

5. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Verhandlungen in der Quotenfrage.

6. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die infolge der Steuerreform getroffenen Massnahmen zur Modifikation agrarrechtlicher Bestimmungen der Bauerverordnung.

7. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Gesetzesentwurf betr. den Verkauf des Bauerlandes der Pastorate und fasste folgenden Beschluss:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission, bestehend aus dem Residierenden Landrat, den 4 Oberkirchenvorstehern und dem Juriskonsulten der Ritterschaft, niederzusetzen und ihr der Auftrag zu erteilen, die Korroboration der noch nicht grundbuchmässig eingetragenen Pastoratswidmen in die Wege zu leiten.

8. Zu dem Bericht des Landratskollegiums zur Frage der Reorganisation der Prästandverwaltung wurde beschlossen:

1) Unter Anerkennung der von der Verfassungskommission vorgeschlagenen Grundsätze ist die Kommission zu ersuchen, das Verfassungsprojekt weiter auszuarbeiten.

2) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, in Stellvertretung des Landtages das von der Kommission ausgearbeitete Projekt zu prüfen und die in dieser Frage weiter erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

9. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Vorbereitungen für den Ausgleich der Wegebaulast.

10. Zu dem Bericht der ritterschaftlichen Kassarevidenten wurde beschlossen:

Dem Landratskollegium ist für die Kassenverwaltung der Ritter- und Landschaft im Triennium 1911/13 Decharge zu erteilen.

11. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die durch das Gesetz vom 5. Dezember 1912 erfolgte Entlastung der Landeskasse durch den Fiskus.

12. Zu dem Voranschlag der Landeskasse nebst Gesuchen um Prolongation der bisher aus der Landeskasse gezahlten Subventionen wurde beschlossen:

Der Voranschlag der Landeskasse ist mit den durch den Landtag beschlossenen ergänzenden Bewilligungen zu genehmigen.

13. Zu dem Bericht der Sanitätskommission nebst Antrag des Landratskollegiums wurde beschlossen:

1) Die Beschlüsse des Adelskonvents vom Mai 1913 sind zu ratifizieren.

2) *a.* Das im Normalstatut vom Jahre 1893 festgesetzte Obligatorium, welches die Landeskasse zu den Zahlungen von 1500 Rbl. resp. 1000 Rbl. für den Bau eines Doktorates resp. eines Krankenhauses bei Gründung einer Kirchspielsarztstelle verpflichtet, ist aufzuheben.

b. Dem Landratskollegium ist es anheimzustellen, für den Unterhalt resp. Miete von Doktoraten und Spitälern der Sanitätsärzte 150 Rbl. resp. 100 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.

3) Dem Landratskollegium ist es anheimzustellen, 2 Hebammen pro Sanitätsdistrikt mit einem aus der Landeskasse zu zahlenden Jahresgehalt von je 100 Rbl. anzustellen.

4) Das Landratskollegium ist zu ersuchen, Vorschläge über die Einrichtung einer Sanitätsabteilung beim Landratskollegium und Regeln für die Durchführung der sanitären Aufsicht auf dem flachen Lande auszuarbeiten und dem Adelskonvent zur Beschlussfassung vorzustellen.

5) Auf den Kreistagen sind für jeden Einzelkreis viergliedrige Kommissionen zu wählen, die unter dem Vorsitz der Kreisdeputierten Vorschläge für die Einteilung des Livländischen Festlandes in Sanitätsdistrikte auszuarbeiten hätten ¹⁾.

6) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen,

- a) dem Landratskollegium den erforderlichen Kredit aus der Landeskasse für die Zwecke einer Sanitätsabteilung zu gewähren;
- b) die Regeln für die Durchführung der sanitären Aufsicht auf dem flachen Lande festzustellen;
- c) die Vorschläge der 8 Kreiskommissionen zu prüfen und die Grenzen der Sanitätsdistrikte definitiv festzusetzen;
- d) in Fällen, wo die Dringlichkeit des Neubaus eines Doktorates oder Hospitals für die Begründung einer Sanitätsarztstelle nachgewiesen werden kann, ausnahmsweise Kapitalzahlungen aus der Landeskasse zu bewilligen.

14. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht der Livländischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra.

15. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das Landesveterinärwesen nebst desbezüglichen Anträgen wurde beschlossen:

1) Den Landestierärzten sind Wohnungsgelder von je 150 Rbl. p. a. bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Landeskasse zu bewilligen.

2) Die vom Dezemberkonvent 1913 beschlossene Subventionierung der Tierspitäler in Wolmar und Oberpahlen mit je 500 Rbl. aus der Landeskasse ist zu bestätigen.

3) Den Tierärzten in Walk und Marienburg ist eine Subvention von je 500 Rbl. jährlich aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zum Unterhalt von Tierspitälern zu gewähren.

4) Die für das Tierspital in Werro bewilligte Subvention von 300 Rbl. jährlich aus der Landeskasse ist auf 500 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu erhöhen.

¹⁾ Siehe die Kreistagsbeschlüsse.

5) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, in den Fällen, wo ein reges Bedürfnis nach Tierspitälern nachgewiesen werden kann, Subventionen für ihre Eröffnung im Höchstbetrage von 500 Rbl. zu bewilligen.

Das Landratskollegium ist zu ersuchen, mit den Leitern der aus der Landeskasse subventionierten Tierspitäler einen einheitlichen Tarif für Behandlung der kranken Tiere zu vereinbaren.

16. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Zahlungen aus der Landeskasse für die Abhaltung von Friedensrichterplenarsitzungen in den Städten Pernau, Werro, Walk und Wolmar wurde beschlossen:

Für die Abhaltung der Friedensrichterplenarsitzungen in den Städten Pernau, Werro, Walk und Wolmar sind für das Triennium 1914/16 folgende Zahlungen aus der Landeskasse festzusetzen:

für Wolmar . . .	400 Rbl.
„ Walk . . .	600 „
„ Pernau . . .	575 „
„ Werro . . .	636 „

Zusammen 2211 Rbl.

17. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Regelung der Zahlung von Pensionen und Alterszulagen aus der Landeskasse wurde beschlossen:

1) Der vorliegende Entwurf von Regeln für die Gewährung von Pensionen und Alterszulagen an die aus der Livländischen Landeskasse gagierten Beamten und das diesem Entwurf beigelegte Verzeichnis der pensionsberechtigten Aemter ist zu bestätigen und das Landratskollegium zur endgültigen Redaktion der Regeln zu bevollmächtigen.

2) Zur Verstärkung des Landespensionskassenkapitals ist der Betrag von 6000 Rbl. aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen.

18. Zu dem Gesuch des Livländischen Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose um Bewilligung eines einmaligen Darlehens und einer Jahressubvention zum Bau und Unterhalt eines Sanatoriums nebst Bericht des Landratskollegiums wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ermächtigen,

a) dem Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Errichtung eines Sanatoriums in Stockmannshof aus der Landeskasse ein Darlehen von 30.000 Rbl. zu erteilen, das mit 4% jährlich zu verzinsen und 2% jährlich zu tilgen ist,

b) demselben Verein zum Unterhalt des Sanatoriums eine Subvention von 2000 Rbl. p. a. aus der Landeskasse zu gewähren.

19. Zu dem Gesuch des Besitzers von Karlowa um Bewilligung von Mitteln aus der Landeskasse zu Wohlfahrtseinrichtungen in dem auf landischem Grunde belegenen Vorort Karlowa nebst Bericht des Landratskollegiums wurde beschlossen:

Dem Landratskollegium ist ein Kredit von 750 Rbl. jährlich auf die Landeskasse behufs Subventionierung von Wohlfahrtseinrichtungen im Vorort Karlowa bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu eröffnen.

20. Zu dem Gesuch des Pastors Schwartz um Erhöhung der Subvention für die Taubstummenanstalt Schwartzenhof Pölwe wurde beschlossen:

Die der Taubstummenanstalt Schwartzenhof in Pölwe bisher aus der Landeskasse bewilligte Subvention ist von 800 Rbl. auf 1000 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu erhöhen.

21. Zu dem Gesuch des Direktoriums der Wolmarschen Taubstummenanstalt um Erhöhung der Subvention wurde beschlossen:

1) Der Wolmarschen Taubstummenanstalt ist ihrem Gesuch entsprechend eine einmalige Subvention von 1000 Rbl. aus der Landeskasse zu gewähren.

2) Die der Taubstummenanstalt in Wolmar gewährte jährliche Subvention aus der Landeskasse ist für das Triennium 1914/16 auf 2000 Rbl. zu erhöhen.

22. Zu dem Subventionsgesuch des Vereins zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten wurde beschlossen:

Dem Verein zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Subvention von 5000 Rbl. jährlich aus der Landeskasse zu gewähren.

23. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten von Stryk-Köppo auf Bewilligung einer einmaligen Subvention an den Verein zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten zum Bau eines Hauses, wurde beschlossen:

Dem Verein zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten ist eine einmalige Subvention von 5000 Rbl. aus der Landeskasse zum Bau eines Wohnhauses für den Leiter der Anstalt Marienhof zu gewähren.

24. Zu dem Gesuch des Leiters landwirtschaftlicher Kurse H. Laas um Erhöhung der ihm bewilligten Subvention wurde beschlossen:

Dem Leiter landwirtschaftlicher Kurse H. Laas ist für diese Kurse bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Subvention von 500 Rbl. jährlich aus der Landeskasse zu gewähren.

25. Zu dem Gesuch des Direktoriums des Marien-Diakonissen-Vereins in Riga um Erhöhung der diesem Verein bewilligten Subvention wurde beschlossen:

In Anbetracht der nützlichen und segensreichen Tätigkeit des Marien-Diakonissenvereins und in Erwägung des zurzeit bestehenden Notstandes ist die dem Verein aus der Landeskasse gewährte Subvention von 1000 Rbl. auf 2000 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu erhöhen.

26. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Besteuerung der Rittergutsbesitzer für die in ihrem Obereigentum stehenden Grundzins- und Erbpachtgrundstücke mit den ritterschaftlichen Willigungen wurde beschlossen:

1) Die Rittergutsbesitzer sind für die in ihrem Obereigentum stehenden Grundzins- und Erbpachtgrundstücke mit den ritterschaftlichen Willigungen zu besteuern:

- a) falls der Grund- oder Erbpachtzins den Ertragssteuerwert, auf welchen das Grundstück vor dessen Vergebung in Grundzins oder Erbpacht geschätzt war, übersteigt, nach Massgabe des Grund- oder Erbpachtzinses;
- b) falls der Grund- oder Erbpachtzins den ad Pkt. a erwähnten Ertragssteuerwert nicht übersteigt, nach Massgabe dieses Ertragswertes.

2) Die Grundsteuerkommission ist zu ersuchen, die näheren Bestimmungen für die Besteuerung der im Obereigentum von Rittergutsbesitzern befindlichen Erbpacht- und Grundzinsländereien zu entwerfen und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Bestätigung vorzulegen.

27. Zu dem Antrag der Grundsteuer-Kommission betr. die Ablösung der ritterschaftlichen Willigungen wurde beschlossen:

1) Mit den ritterschaftlichen Willigungen sind vom Jahre 1915 an zu besteuern alle Hofs-, Quoten- und Bauerländereien, die zum Hypothekenbestande der Rittergüter gehören, sowie diejenigen im Eigentum von Rittergutsbesitzern befindlichen Hofs-, Quoten- und Bauerländereien, die selbständige Hypothekeneinheiten bilden, sofern sie vor dem 1. Januar 1914 von Rittergütern abgeteilt worden sind.

2) Werden aus dem Hypothekenbestande von Rittergütern Hofs- und Quotenlandteile ausgeschieden, ohne mit anderen Rittergütern hypothekarisch vereinigt zu werden, so bleibt der Eigentümer des Hauptgutes zur Zahlung der auf den abgeteilten Hofs- und Quotenlandgrundstücken ruhenden Willigungen verpflichtet.

3) Die im Pkt. 2 stipulierte Zahlungspflicht der Rittergutsbesitzer bezieht sich nicht auf solche Hofsländ- und Quotenparzellen, welche vor dem 1. Januar 1914 abgeteilt worden sind, auch wenn die Abteilung noch nicht grundbuchmässig vollzogen ist.

4) Die im Pkt. 2 stipulierte Verpflichtung der Rittergutsbesitzer zur Entrichtung der Willigungen für abgeteilte Hofsländ- und Quotenlandgrundstücke zessiert, wenn der zahlungspflichtige Rittergutsbesitzer den auf die abgeteilten Hofsländ- und Quotenlandgrundstücke entfallenden aliquoten Teil der Willigungen durch Einzahlung eines Ablösungskapitals in die Ritterkasse abgelöst hat. Eine Übertragung der Verpflichtung zur Entrichtung der ritterschaftlichen Willigungen auf die Besitzer der abgeteilten Grundstücke ist unzulässig.

5) Das im Pkt. 4 erwähnte Ablösungskapital hat dem zu 5% kapitalisierten Betrage der abzulösenden Willigungen zu entsprechen.

6) Der Betrag der abzulösenden Willigungen wird nach Massgabe der im Jahre der Ablösung zu entrichten gewesenen Willigungen bestimmt.

7) Das im Pkt. 4 erwähnte Ablösungskapital darf in barem Gelde oder in zinstragenden Staats- oder Lokalpapieren zum Tageskurse gezahlt werden, wobei das Landratskollegium die Sicherheit der Lokalpapiere zu beurteilen hat.

8) Die in den Pkt. 2 und 4—7 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf die Fälle der Vergebung von Grundstücken in Grundzins oder Erbpacht, mit der Massgabe, dass der Berechnung des Willigungs-Ablösungskapitals derjenige Betrag an Willigungen zu Grunde zu legen ist, welcher für das in Grundzins oder Erbpacht vergebene Grundstück gemäss den auf dem gegenwärtigen Landtage (Deliberandum 26) beschlossenen Regeln zu zahlen ist.

28. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Reichsratsgliedes Baron Rosen.

29. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Wegebauverwaltung.

30. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über das Pferdepostwesen.

31. Zu dem Bericht des Landratskollegiums zur Notwegefrage wurde beschlossen:

Im Hinblick auf die Dringlichkeit einer Regelung der Notwegefrage ist die Ritterschaftsrepräsentation zu ersuchen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, dass der vom Livländischen Landtag 1906 angenommene Entwurf eines Notwegegesetzes für Livland den gesetzgeberischen Körpern vorgelegt werde.

32. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Ritterschaftlichen Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen in Livland.

33. Zu dem Abschiedgesuch des Landrats A. Baron Meyendorff-Klein-Roop wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Neuwahl eines Landrats lettischen Distrikts vorzunehmen.

Zum Landrat lettischen Distrikts wurde gewählt Herr Arved v. Strandmann-Zirsten.

34. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den Gesetzesentwurf betr. die Reorganisation der Kirchenverwaltung in den Landkirchspielen Livlands wurde beschlossen:

Unter Aufrechterhaltung der bisherigen Landtags- und Konventsbeschlüsse in der Frage der Reorganisation der Kirchenverwaltung in den Landkirchspielen Livlands autorisiert der Landtag die Plenarversammlung des Adelskonvents, nach Fertigstellung des Gesetzesentwurfs durch das Plenum der Reichsduma die weiteren Beschlüsse in dieser Frage zu fassen.

35. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betr. den Erlass eines Ortsstatuts für das Fahren von Lokomobilen, Dreschmaschinen etc. auf den Landwegen wurde beschlossen:

1. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, eine obligatorische Verordnung für den Transport von Lokomobilen, Dampf- und Dreschmaschinen auf den öffentlichen Wegen Livlands herbeizuführen, in die folgende Bestimmungen aufzunehmen sind:

1) Alle Lokomobilen, Dampf- und Dreschmaschinen eines Kreises sind mit Angabe des haftpflichtigen Eigentümers bei der Kreispolizei zu registrieren und mit einer Polizeinummer zu versehen.

2) Die auf dem Transport befindlichen Maschinen müssen vorne und hinten mit je einer guten Laterne versehen sein, die bei anbrechender Dunkelheit anzuzünden ist.

3) Selbstfahrende Lokomobilen und Dampfmaschinen müssen mit den erforderlichen Schutzmassregeln zur Verhütung von Brandschäden, insbesondere mit Funkenfängern und geschützten Aschenkasten, versehen werden.

4) Für sämtliche den öffentlichen Wegen, Brücken und Trummen durch den Transport der in Pkt. 1 aufgeführten Maschinen zugefügte Beschädigungen haften die Eigentümer der Maschinen in der Weise, dass die Beschädigungen auf ihre Kosten repariert werden.

5) Über jede durch den Transport der im Pkt. 1 aufgeführten Maschinen verursachte Beschädigung öffentlicher Wege, Brücken und Trummen ist ein Polizeiprotokoll aufzunehmen.

6) Die Kreispolizei resp. der Kirchspielsvorsteher veranlasst auf Grund des Polizeiprotokolls die sofortige Beseitigung der durch die genannten Maschinen verursachten Schäden auf Kosten des Schuldigen.

II. In das neue Ortsstatut sind ferner Bestimmungen aufzunehmen, welche eine Anzeigepflicht der Besitzer von Lokomobilen und Dreschmaschinen hinsichtlich der durch sie den Kreis- und Kirchspielswegen zugefügten, verkehrsgefährdenden Beschädigungen feststellen und der Kreispolizei die Verpflichtung auferlegen, bei Beschädigung der Brücken deren sofortige Remonte durch die kontingentpflichtige Gemeinde zu veranlassen.

III. Das neue Ortsstatut soll sich auch auf diejenigen Privatwege beziehen, welche für den allgemeinen Verkehr offen gehalten werden.

36. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Bearbeitung des Schirrenschen Nachlasses.

37. Zu den Voranschlägen der Ritter- und Korpskasse nebst Gesuchen um Prolongation bisheriger Subventionen wurde beschlossen:

Die Voranschläge der Ritterkasse und Korpskasse für das Triennium 1914/16 sind mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Budget der Ritterkasse.

Der Posten VIII, 6, Küster in Tschorna und Gutmannsbach, zusammen 375 Rbl., ist zu streichen und die Interessenten an die von Stryksche Stiftung zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche Livlands zu verweisen.

Ad VIII, 7. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, über die Weiterbewilligung der Subvention an die Dorpater Kurse zur Ausbildung von Organisten Beschluss zu fassen, nachdem dem Adelskonvent ein Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge der Organistenkurse vorgelegen hat.

Ad IX, 6. Der Hinweis auf die Subvention aus der Fr. von Meyendorff-Stiftung an das Mitauer Lehrerseminar ist im Budget der Ritterkasse zu streichen.

Diesem Seminar ist aus der Ritterkasse eine Subvention von 3800 Rbl jährlich zu bewilligen.

Ad X, 7. Die Subvention für die vom Jungfrauenverein unterhaltene Mädchenschule im Betrage von 500 Rbl. ist zunächst auf ein Jahr zu prolongieren. Die weitere Bewilligung der Subvention ist

der Plenarversammlung des Adelskonvents anheimzustellen, nachdem diese Frage durch die vom Landtag zur Regelung der Schulwilligungen erwählte Kommission geprüft worden ist.

2.

Entsprechend den Vorschlägen des Landratskollegiums sind die Posten 16–22 der Korpskasse, zusammen 11688 Rbl. 37 Kop., auf die Ritterkasse und der Posten 12 der Ritterkasse, 1034 Rbl. 17 Kop., auf die Korpskasse zu übernehmen.

3.

Die vom gegenwärtigen Landtage neu beschlossenen Willigungen sind in die Voranschläge der Ritterkasse und Korpskasse ergänzend einzustellen.

4.

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine siebengliedrige Kommission unter dem Vorsitz des Residierenden Landrats zu erwählen, mit dem Auftrage, Vorschläge für eine zweckentsprechende Regelung der Willigungen für das Bildungswesen auszuarbeiten, um einer Zersplitterung der ritterschaftlichen Mittel vorzubeugen. Das Elaborat der Kommission ist dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.

In die Kommission wurden gewählt: Landrat K. von Anrep-Kerstenshof, Landrat A. von Wulf-Kosse, Landrat O. von Blanckenhagen-Allasch, Kreisdeputierter M. von Anrep-Homeln, dim. Landrat E. von Oettingen-Jensel und G. Baron Ungern-Sternberg-Alt-Anzen.

38. Zu dem Antrag der Kaiserlich Livländischen Ökonomischen Sozietät auf Bewilligung von Mitteln für die Gründung einer Arbeiterzentrale wurde beschlossen:

1) Dem Landratskollegium ist ein Kredit von 16.000 Rbl. für die bei der Kaiserlichen Ökonomischen Sozietät zu errichtende Zentrale für Beschaffung von Landarbeitern zu eröffnen.

2) Die näheren Bestimmungen für die Einrichtung der Arbeiterzentrale sind von der Kaiserlichen Ökonomischen Sozietät im Einvernehmen mit dem Landratskollegium zu treffen, mit der Massgabe, dass
a) die Arbeiterbeschaffung nicht an eine Nationalität gebunden ist und
b) die Interessenten an den Kosten der Arbeiterbeschaffung teilzunehmen haben.

39. Zu dem Gesuch des Livländischen Vereins zur Förderung der Frauenarbeit um Subventionierung einer wirtschaftlichen Frauen- und Landpflugeschule in Lindenruh bei Wenden wurde beschlossen:

Bei voller Anerkennung der vom Livländischen Verein zur Förderung der Frauenarbeit verfolgten Ziele hält es der Landtag wegen der starken Inanspruchnahme der Ritterkasse für den Unterhalt der bereits bestehenden Bildungsanstalten nicht für möglich, die zur Gründung der Wirtschafts- und Landpflegeschule in Lindenruhe erbetene Darlehensgarantie und Subvention zu bewilligen.

40. Zu dem Abschiedsgesuch des Landrats K. Baron Engelhardt-Sehlen wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtag ist die Wahl eines Landrats lettischen Distrikts vorzunehmen.

Zum Landrat lettischen Distrikts wurde gewählt Hans Baron Rosen-Gross-Roop.

41. Zu dem Abschiedsgesuch des Landrats E. Baron Hoyningen-Huene-Nachtigal wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Wahl eines Landrats lettischen Distrikts vorzunehmen.

Zum Landrat lettischen Distrikts wurde gewählt der Kreisdeputierte Otto von Blanckenhagen-Allasch.

42. Zu dem Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruhe wurde beschlossen:

1) Der vorliegende Bericht ist zur Kenntnis zu nehmen.

2) Das Schulkollegium von Birkenruh ist zu ersuchen, dem Adelskonvent Vorschläge über die Abschaffung resp. Beibehaltung des Wehrpflichtsexamens zu machen.

3) Der Landtag erklärt seine volle Übereinstimmung mit den von der Ritterschaftsrepräsentation zur Wahrung der Rechte des Landesgymnasiums gemachten Vorstellungen und ersucht den Herrn Landmarschall, diese Angelegenheit wo gehörig weiter zu vertreten.

4) Das Schulkollegium von Birkenruhe ist zu ersuchen, dem Adelskonvent Vorschläge über Erhöhung des Pensionsgeldes zu machen.

43. Zu dem Gesuch des Schulkollegiums der deutschen Schule zu Fellin um Erhöhung der Subvention für die genannte Schule nebst Gutachten des Präses des Ritterschaftlichen Schulkollegiums wurde beschlossen:

Die bisherige Subvention für die Privatschule in Fellin ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage um 4000 Rbl. jährlich zu erhöhen.

44. Zu dem Subventionsgesuch des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt wurde beschlossen:

Die bisherige Subvention der von Zeddelmannschen Privatschule ist um 2500 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse zu erhöhen.

45. Zu dem Abschiedsgesuch des Landrats W. von Roth-Tilsit wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtag ist die Wahl eines Landrats estnischen Distrikts vorzunehmen.

Zum Landrat estnischen Distrikts wurde der Herr W. von Roth-Tilsit wiedergewählt.

46. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Zimse-Stiftung wurde beschlossen:

Dem vom Landratskollegium an den Landtag gerichteten Antrag entsprechend ist in Anlass der am 21. Juni 1914 zu veranstaltenden Feier des 100-jährigen Geburtstages des ehemaligen Ritterschaftlichen Seminardirektors Johannes Zimse der Betrag von 1000 Rbl. aus der Ritterkasse zur Verstärkung des Kapitals der im Jahre 1904 begründeten Zimse-Stiftung zu bewilligen.

47. Zu dem Antrag des Landratskollegiums betr. den Etat der Ritterschaftsrentei wurde beschlossen:

1) Die aus der Korpskasse zu zahlenden Quartiergelder des I. Gehilfen des Ritterschaftsrentmeisters sind auf 1000 Rbl. p. a. festzusetzen.

2) Der aus der Korpskasse zu zahlende Gehalt des II. Gehilfen des Ritterschaftsrentmeisters ist auf 3000 Rbl. p. a. festzusetzen.

48. Zu dem Antrag der Riga-Wolmarschen adligen Vormundschaftsbehörde auf Erhöhung des Kanzleietats wurde beschlossen:

Entsprechend dem vorliegenden Antrag ist der Kanzleietat der Riga-Wolmarschen adligen Vormundschaftsbehörde um 300 Rbl. p. a. zu erhöhen.

49. Zu dem Gesuch der Genealogischen Gesellschaft der Ostseeprovinzen um eine einmalige Subvention zur Herausgabe eines Registerbandes für ihre Publikationen wurde beschlossen:

In Anerkennung der im vorliegenden Gesuch angeführten Gründe ist der Genealogischen Gesellschaft der Ostseeprovinzen eine einmalige Subvention von 1000 Rbl. aus der Korpskasse zu gewähren.

50. Zu dem Antrag des Präses des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums auf Bewilligung einer Pension an den ehemaligen Sekretär des Konsistoriums A. v. Villebois wurde beschlossen:

Dem ehemaligen Sekretär des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums Herrn Arthur von Villebois ist in Anerkennung seiner langjährigen Tätigkeit im Landesdienste eine lebenslängliche Pension von 2600 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse zu bewilligen.

51. Zu dem Antrag des dim. Landrats E. von Oettingen-Jensel auf Eröffnung eines Kredits für die Bewilligung von Hochschulstipendien für Juristen wurde beschlossen:

Bei voller Anerkennung der im vorliegenden Antrag angeführten Motive sieht sich der Landtag wegen Mangels an disponiblen Mitteln der Ritterkasse nicht in der Lage, den erbetenen Kredit auf die Ritterkasse zu eröffnen, und spricht den Wunsch aus, dass das Landratskollegium resp. die Plenarversammlung des Adelskonvents bei Verteilung von Stipendien aus den ihnen unterstellten Fonds nach Möglichkeit den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

52. Zu dem Subventionsgesuch der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen wurde beschlossen:

Der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen ist zum Zweck ihrer Vertretung auf dem XVI. allrussischen archäologischen Kongress in Pleskau eine einmalige Subvention von 500 Rbl. aus der Ritterkasse zu gewähren.

53. Zu dem Subventionsgesuch der Schulvorsteherin Lydia Horn in Dorpat wurde beschlossen:

Der Schulvorsteherin Lydia Horn ist zum Unterhalt ihrer Schule eine Subvention von 1000 Rbl. zunächst auf ein Jahr zu bewilligen. Die Weiterbewilligung dieser Subvention ist der Plenarversammlung des Adelskonvents anheimzustellen, nach Begutachtung dieser Frage durch die vom Landtage niedergesetzte Ritterkassen-Budgetkommission.

54. Zu dem Antrag des Präses der Ritterschaftlichen Gestütskommission auf Zuerkennung der Pensionsberechtigung an den Leiter des Torgelschen Gestüts, Veterinär Margk, wurde beschlossen:

Dem Tierarzt des ritterschaftlichen Gestüts zu Torgel Reinhold Margk ist in Anbetracht seiner tadellosen Amtsführung nach Vollendung seiner 30-jährigen Dienstzeit für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienst der Anspruch auf eine lebenslängliche Pension im Betrage seines letzten Jahresgehalts von 1200 Rbl. zu gewähren.

55. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Begründung von Adelshilfskassen wurde beschlossen:

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, den Entwurf eines Statuts für die Begründung einer Adelshilfskasse in Livland endgültig festzusetzen und dessen Vorstellung an die Staatsregierung zu beschliessen.

56. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht der Ritterschaftlichen Fideikommissverwaltung.

57. Zu dem Bericht des Ritterschaftsgüterdirektors über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter im Triennium 1910—1913 wurde beschlossen:

Der Rechenschaftsbericht des Ritterschaftsgüterdirektors ist zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ritterschaftsgüterdirektor ist zu ersuchen, durch die Güterkommission Vorschläge für eine übersichtlichere Fassung der Berichte über die Ritterschaftsgüter auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Bestätigung vorzulegen, aus denen insbesondere auch zu ersehen ist,

- a) wie hoch der Betrag ist, welcher der Korpskasse an jährlicher Reineinnahme aus den Ritterschaftsgütern zur Verfügung gestellt worden ist;
- b) wie hoch der jeweilige Kapitalwert der Güter ist und
- c) wieviel der jährliche Wertzuwachs der Güter beträgt.

58. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Romanowstiftung.

59. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Anerkennung der Pensionsberechtigung an den Ritterschaftsgüterarzt wurde beschlossen:

In Anerkennung der vom Landratskollegium angeführten Gründe und in Anbetracht dessen, dass die Pensionsberechtigung des Ritterschaftsgüterarztes dazu beitragen muss, tüchtige Kräfte für diesen wichtigen Posten zu sichern, ist dem § 25 des Pensionstatuts für die ritterschaftlichen Beamten folgende Fassung zu geben:

„Ein Anrecht auf Pensionen haben der Administrator der Ritterschaftsgüter, der Ritterschaftsgüterarzt, der Forstmeister, der Direktor des Sägewerks und die Revierförster.“

60. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Tätigkeit des Statistischen Amtes wurde beschlossen:

Indem der Landtag den Bericht des Landratskollegiums über die Tätigkeit des Statistischen Amtes zur Kenntnis nimmt, spricht er den Wunsch aus, dass die Beantwortung der Anfragen des Statistischen Amtes durch die Gutsverwaltungen in Zukunft möglichst schnell und erschöpfend geschehen möge, im Hinblick darauf, dass die Erhebungen des Statistischen Amtes im Interesse des Landes geschehen und Verzögerungen der Beantwortung nicht nur unnütze Kosten verursachen, sondern auch schädliche Folgen haben können.

61. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Abänderung des § 10 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Landratskollegiums ist das Pensionsstatut der ritterschaftlichen Beamten folgendermassen abzuändern, wobei die neuen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft erhalten sollen:

§ 10. Die pensionsberechtigten Beamten erhalten beim Ausscheiden aus dem Dienst:

- a) wenn ihre Dienstzeit nicht weniger als 10 Jahre und nicht volle 15 Jahre gedauert hat, eine einmalige Unterstützung im Betrage des zuletzt bezogenen Gehalts;
- b) wenn ihre Dienstzeit nicht weniger als 15 Jahre gedauert hat, für jedes zurückgelegte Dienstjahr $\frac{1}{30}$ ihres zuletzt bezogenen Jahresgehalts als lebenslängliche Pension.

Anmerkung: Der Jahresbetrag der Pension darf in keinem Falle den Betrag des vollen Gehalts übersteigen.

§ 11. Falls ein Beamter wegen Krankheit oder Invalidität verhindert ist, sein Amt fortzuführen oder das von ihm bekleidete Amt aufgehoben wird, erhält er:

- a) nach einer Dienstzeit von 5—10 Jahren, eine einmalige Unterstützung im Betrage des zuletzt bezogenen Gehalts.

Stirbt ein solcher Beamter, dessen Dienstzeit nicht weniger als 5 Jahre und nicht volle 10 Jahre gedauert hat, so erhalten seine Witwe resp. seine unmündigen Kinder die gleiche Unterstützung.

- b) Nach einer Dienstzeit von nicht weniger als 10 Jahren eine Pension nach der im § 10 p. b. bestehenden Bestimmung, d. h. für jedes zurückgelegte Dienstjahr $\frac{1}{30}$ des zuletzt bezogenen Gehalts als Pension.

Der Tod eines Beamten wird in Bezug auf die Pensionsansprüche der Witwen und Waisen dem Krankheits- oder Invaliditätsfalle gleichgestellt.

62. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betr. die Reorganisation der Wegebauwirtschaft wurde beschlossen:

- 1) Es ist für die Wegebauwirtschaft ein dritter ritterschaftlicher Ingenieur anzustellen. Die Verteilung der Aufgaben unter die drei Ingenieure ist dem Landratskollegium zu überlassen.

- 2) Die Ritterschaftsrepräsentation ist zu ersuchen, um Erhöhung des für die Wegebauingenieure der Ritterschaft festgesetzten Etats von 2000 auf 4000 Rbl. pro Ingenieur wo gehörig vorstellig zu werden.

- 3) Die Zahl der Strassenmeister ist bis auf 4 zu erhöhen, so dass für jeden Doppelkreis ein Strassenmeister existiert.

- 4) Das Institut der Chaussee- und Wegeherren soll in bisheriger Weise bestehen bleiben.

5) Das Landratskollegium ist zu ersuchen, bei Neuanlage von Chausseen und Pflasterwegen für Reserven resp. Stapelplätze Sorge zu tragen.

63. Zu dem Kommissionsbericht betr. die Reduzierung der Zahl der adligen Vormundschaftsbehörden wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass eine Reduzierung der zurzeit bestehenden 4 adligen Vormundschaftsbehörden keine wesentliche Ersparnis bedeuten würde und andererseits das Bestehenbleiben ritterschaftlicher Behörden in den kleineren Städten des Landes aus ideellen und praktischen Gründen nur wünschenswert erscheinen muss, ist von einer Reduzierung der 4 adligen Vormundschaftsämter Abstand zu nehmen.

64. Zu dem Bericht der zur Ausarbeitung einer Ehrengerichtsordnung niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Der Entwurf einer Ehrengerichtsordnung ist einer Korpsversammlung des nächsten Landtags zur Beschlussfassung vorzulegen, nachdem er vorher den Gliedern der Ritterschaft zur Kenntnis gebracht worden ist.

65. Zu dem Bericht der zur Ausarbeitung einer Ehrengerichtsordnung niedergesetzten Kommission bei Vorstellung von Regeln für die Behandlung inkorrekt oder ehrloser Handlungen von Gliedern der Livländischen Ritterschaft wurde beschlossen:

Die Regeln für die Behandlung inkorrekt oder ehrloser Handlungen von Gliedern der Livländischen Ritterschaft sind in folgender Fassung anzunehmen:

1) Jedes Glied des Adelskonvents ist verpflichtet, falls er von dem Verhalten eines Gliedes der Livländischen Ritterschaft erfährt, das die Anzeichen einer ehrlosen Handlungsweise hat, dem Landmarschall hierüber unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich Mitteilung zu machen.

2) Der Landmarschall ist verpflichtet, nach Eingang einer ihm gewordenen Mitteilung einer inkorrekten oder ehrlosen Handlung eines Gliedes der Ritterschaft den Tatbestand persönlich oder durch ein Glied des Adelskonvents festzustellen. Erscheint ihm die Angelegenheit nicht so schwerwiegend, dass ein Verweis durch die Plenarversammlung des Adelskonvents oder die Korpsversammlung erforderlich wäre oder gar das Verfahren auf Ausschluss aus der Matrikel eingeleitet werden müsste, so steht ihm das Recht zu, falls der Angeklagte sein Unrecht einsieht, diesem eine Vermahnung zu erteilen. Anderenfalls, oder falls der Angeklagte oder ein anderer immatrikulierter Edelmann solches verlangt, legt der Landmarschall die Ange-

legenheit der Plenarversammlung des nächsten Adelskonvents zur Beschlussfassung vor.

3) Der Plenarversammlung des Adelskonvents steht das Recht zu, die ihr vom Landmarschall vorgelegte Angelegenheit entweder niederzuschlagen oder dem Angeklagten einen Verweis zu erteilen, oder endlich die Angelegenheit der Korpsversammlung des nächsten Landtages zu überweisen.

4) Den Gliedern der Ritterschaft steht das Recht zu, wider einen von der Plenarversammlung des Adelskonvents erteilten Verweis die Entscheidung der Korpsversammlung anzurufen.

5) Die Korpsversammlung spricht entweder den Angeklagten frei oder sie erteilt ihm einen Verweis oder endlich sie beschliesst die Einleitung des in den Art. 890—896 des II. Teils des Provinzialrechts vorgesehenen Verfahrens auf Ausschluss aus der Matrikel.

66. Zu dem Antrag des Landrats von Gersdorff betr. den Ankauf von Aktien der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft durch die Postkasse wurde beschlossen:

Aus den Kapitalien der Postkasse sind für 20.000 Rbl. Aktien der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft anzukaufen.

67. Zu dem Bericht des Landmarschalls über das Verhalten des Herrn Bernhard von Nasackin wurde beschlossen:

Es ist wider den Herrn Bernhard von Nasackin das im II. Teil des Provinzialrechts, Art. 890 ff. vorgesehene Verfahren auf Ausschluss aus dem Korps der Ritterschaft einzuleiten und ihm bis zum nächsten ordentlichen Landtag die Teilnahme an den ritterschaftlichen Versammlungen zu untersagen.

68. Zu dem Bericht des Landmarschalls über das Verhalten des Herrn Erhard von Freytag-Loringhoven wurde beschlossen:

Es ist wider den Herrn Erhard von Freytag-Loringhoven das in Art. 890 ff. des II. Teils des Provinzialrechts vorgesehene Verfahren auf Ausschluss aus dem Korps der Livländischen Ritterschaft einzuleiten und ihm bis zum nächsten ordentlichen Landtage die Teilnahme an allen ritterschaftlichen Versammlungen zu untersagen.

69. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten E. Baron Nolcken-Moisekatz zur Frage der Begründung von adligen Güterfideikommissen nebst desbezüglichem Bericht des Landratskollegiums wurde beschlossen:

Indem die zum Landtag versammelte Ritterschaft ihrer vollen Übereinstimmung mit den im vorliegenden Antrag enthaltenen Ge-

sichtspunkten für die Erhaltung eines gefestigten Grossgrundbesitzes Ausdruck verleiht, fasst sie folgende Beschlüsse:

1) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 5 Gliedern niederzusetzen, die mit Hinzuziehung des Ritterschafts-Juristen das Schema einer zweckmässigen Fideikommissstiftung auszuarbeiten und dem Adelskonvent zur Beschlussfassung vorzulegen hat.

2) Das Landratskollegium ist zu ersuchen, den Ritterschafts-Juristen anzuweisen, Gliedern der Ritterschaft die erforderlichen Auskünfte in den Fideikommissstiftungsfragen zu erteilen.

In die Kommission wurden gewählt: als Präses der Residierende Landrat, als Glieder Landrat V. Baron Stackelberg, Landrat A. von Strandmann-Zirsten, Kreisdeputierter E. Baron Nolcken-Moisekatz und Ritterschaftsnotar A. von Transehe-Selsau.

70. Zu dem Antrag der Herren Baron Nolcken-Moisekatz, Baron Stackelberg-Kardis und von Strandmann-Zirsten betr. die Aufsicht über die Fideikommissgüter wurde beschlossen:

1) Der Adelskonvent ist zu beauftragen, zur Ausübung des ihm verliehenen Rechtes, betreffend die Überwachung der Integrität der Fideikommissse, den Bestand der gestifteten Immobilien und Mobilien festzustellen.

2) Die Fideikommissbesitzer sind aufzufordern, durch ihre Mitarbeit und Hilfe es dem Konvent zu erleichtern, seiner ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung nachkommen zu können.

71. Zu dem Antrag des Herrn A. von Gersdorff auf Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Art. 55 Pkt. 5 der ritterschaftlichen Geschäftsordnung nebst Gutachten des Landratskollegiums wurde beschlossen:

Der Art. 55 Pkt. 5 der ritterschaftlichen Geschäftsordnung hat folgenden Wortlaut zu erhalten:

„Die beiden Deputierten der Stadt Riga üben ein Stimmrecht bei sämtlichen Landtagsschlüssen mit Ausnahme der Aufnahme in die örtliche Adelsmatrikel und der Ausschliessung aus derselben aus. Ebenso stimmen sie bei sämtlichen Wahlen mit; jedoch haben beide zusammen nur eine Stimme“.

72. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Eintragung des Herrn Odert von Poll in die Livländische Adelsmatrikel.

73. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Eintragung des Herrn Georg von Ramm in die Livländische Adelsmatrikel.

74. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betr. den mit Frl. L. v. Frisch abgeschlossenen Leibrentenvertrag wurde beschlossen:

Der vom Landratskollegium mit dem Frl. L. von Frisch abgeschlossene Leibrentenvertrag ist zu ratihabieren.

75. Der Landtag nahm Kenntniss von dem Bericht des Landratskollegiums über den Ritterschaftlichen Kulturfonds.

76. Der Landtag nahm Kenntniss von dem Bericht des Landratskollegiums über den Ritterschaftlichen Hilfsfonds.

77. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betr. die Stiftung des weil. Frl. Melanie von Stryk zum Besten der evangelisch-Lutherischen Kirche wurde beschlossen:

Das Eigentum an dem Kapital der vom Frl. Melanie von Stryk gemachten Stiftung zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche ist zu übernehmen und das Kapital den Wünschen der Stifterin entsprechend zu verwenden.

78. Zu dem Antrag des Landratskollegiums betr. Festsetzung des Betrages der Gebühren für die Eintragung neuer Adelsgeschlechter in das Gouvernements-Adelsgeschlechtsbuch wurde beschlossen:

Die Gebühr für Eintragung eines dem russischen Erbadel angehörigen, in Livland ansässigen Geschlechts in das Gouvernements-Adelsgeschlechtsbuch ist für das Triennium 1914/16 auf 200 Rbl. festzusetzen.

79. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betr. den mit dem dim. Landrat A. von Oettingen-Ludenhof und seinen Geschwistern abgeschlossenen Leibrentenvertrag wurde beschlossen:

Der vom Landratskollegium mit dem dim. Landrat A. von Oettingen-Ludenhof und seinen Geschwistern abgeschlossene Leibrentenvertrag ist zu ratihabieren.

80. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betr. den mit der Frau Julie von Ditmar, geb. von Horwitz, abgeschlossenen Leibrentenvertrag wurde beschlossen:

Der vom Landratskollegium mit der Frau Julie von Ditmar, geb. von Horwitz, abgeschlossene Leibrentenvertrag ist zu ratihabieren.

81. Zu dem Gesuch des Direktoriums der Dorpater Bank betr. das Statut der Pensionskasse der gen. Bank wurde beschlossen:

Das beim Eintritt einer Liquidation der Dorpater Bank vorhandene Kapital der Pensionskasse genannter Bank ist vom Korps der Livländischen Ritterschaft zu übernehmen mit den aus dem § 20 des zurzeit bestehenden Pensionsstatuts originierenden Verpflichtungen, unter der Bedingung, dass

1) keine Änderungen des bestehenden Pensionsstatuts ohne Einwilligung der Ritterschaft geschehen können,

2) die jährlichen Rechenschaftsberichte über den Stand der Pensionskasse dem Landratskollegium zur Kenntnis gebracht werden,

3) die Ritterschaft für die Zahlung der bei Liquidation der Bank fälligen Pensionen den Pensionsberechtigten gegenüber nur mit dem der Ritterschaft zugefallenen Pensionskapital haftet.

82. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die von Schroedersche Familienstiftung.

83. Zu dem Antrag des Landratskollegiums betr. die Abgabe von Grundzinsparzellen auf dem Ritterschaftsgute Alt-Wrangelschhof wurde beschlossen:

1) Das Landratskollegium ist zu beauftragen, die Allerhöchste Genehmigung zur Vergebung der an die Bahnstation Stackeln und den Flecken Stackeln angrenzenden, auf dem vom Landmesser Tomberg im Jahre 1912 angefertigten Plane bezeichneten Ländereien im Gesamtumfang von 109,36 Lofstellen in Grundzins zu erwirken.

2) Die Vergebung der Grundstücke in Grundzins hat nach einem von der Ritterschaftlichen Güterkommission zu entwerfenden und vom Landratskollegium zu bestätigenden Besiedelungsplan zu erfolgen.

3) Die Bedingungen für die Vergebung der einzelnen Parzellen in Grundzins sind von der Plenarversammlung des Adelskonvents auf Grund eines Gutachtens der Ritterschaftlichen Güterkommission zu bestimmen.

4) Zur Unterzeichnung der Grundzinsverträge wird der Residierende Landrat ermächtigt.

84. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betr. die Verpachtung der Ritterschaftsgüter Wiezemhof und Planhof wurde beschlossen:

Die von der Güterkommission über die Ritterschaftsgüter Wiezemhof und Planhof für die Zeit vom April 1914 bis April 1926 vereinbarten Arrendeverträge sind zu bestätigen.

85. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Nachlass des Herrn Fr. von Stryk-Morsel.

86. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Vereins zur Fürsorge für Geisteskranke über den Unterhalt der Landesirrenanstalt.

87. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums betr. die Liquidation der Bauerrentenbank.

88. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Repartition der Geldlandesprästandes, der Reichsgrundsteuer und der Willigungen pro 1912—1914.

89. Zu dem Antrag des Landratskollegiums zur Frage der Vergabung von Erbpachtgrundstücken aus dem Bestande der Fideikommissgüter wurde beschlossen:

Die Ritterschaftsrepräsentation ist zu ersuchen, bei der Staatsregierung um Herbeiführung folgender Gesetzesbestimmungen vorstellig zu werden:

Den Besitzern von Fideikommissgütern in Livland wird das Recht gewährt, auf Grund der Art. 4150—4154 des III. Bandes des Ostseeprovinzialrechts und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen aus dem Bestande der Fideikommissgüter Grundstücke zur Errichtung von Wohngebäuden oder von Handels- und gewerblichen Unternehmungen in Erbpacht zu vergeben:

1) Das in Erbpacht zu vergebende Grundstück darf nicht grösser als 3 Lofstellen sein.

2) Die Erbpachtzahlung kann in einer jährlichen Zahlung oder einem einmaligen Antrittspreis mit oder ohne jährliche Zahlung bestehen. Die jährliche Pachtzahlung empfängt der Fideikommissbesitzer, die einmalige Zahlung bildet ein unantastbares Fideikommisskapital, das nach den Bestimmungen, welche im Gesetz vom 25. Juni 1912 betr. den Verkauf der Bauerlandgesinde der Fideikommissgüter enthalten sind, aufbewahrt und verwaltet wird.

3) Zum Abschluss der Erbpachtverträge ist die Zustimmung des Livländischen Adelskonvents erforderlich.

4) Die Erbpachtkontrakte, auf denen die Genehmigung des Adelskonvents vermerkt ist, werden in die Grundbücher eingetragen, in welchen den Erbpachtgrundstücken besondere Folien eröffnet werden. Die Eintragung erfolgt unter Einhaltung der im Gesetz vom 29. Mai 1911 betr. die Übereinstimmung der Grundbücher mit dem Kataster enthaltenen Bestimmungen.

90. Zu dem Gesuch der Firma Thalheim um Aufhebung der Rittergutsqualität des Rittergutes Wohlershof wurde beschlossen:

Entsprechend dem Gesuch der Firma G. Thalheim ist in die Aufhebung Rittergutsqualität des Gutes Wohlershof unter der Bedingung einzuwilligen, dass die ritterschaftlichen Willigungen für das Gut Wohlershof nach dem vollen Steuerwert dieses Gutes abgelöst werden und ferner eine Sicherstellung der auf dieses Gut entfallenden Kirchen- und Kirchspielsabgaben erfolge.

Die nähere Regelung dieser Frage ist dem Landratskollegium anheimzustellen.

91. Das Landratskollegium nahm Kenntnis von dem Bericht der Ritterschaftlichen Gestütskommission.

92. Zu Kassadeputierten wurden wiedergewählt: für den lettischen Distrikt Herr Arthur von Wulf-Lennewarden, für den estnischen Distrikt Herr Arnold von Gersdorff-Unniküll.

93. Zum Präses des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruhe wurde wiedergewählt Landrat K. von Anrep-Kerstenshof, zum Vicepräses G. Baron Ungern-Sternberg zu Alt-Anzen.

94. Zu weltlichen Assessoren des Livl. Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums wurden wiedergewählt: Ritterschaftsnotar Astaf von Transehe-Selsau und Bernhard Baron Hoyningen-Huene.

95. Zu Wahlmännern für die Reichsrats-Adelswahlen wurden gewählt: Landmarschall A. Baron Pilar von Pilchau und Landrat H. Baron Rosen-Gross-Roop, zu Substituten: Herr Rudolf von Transehe-Erlaa und Graf Nikolai Fersen-Ollustfer.

96. In den Ritterschaftlichen Chausseekomitee wurden wiedergewählt: als Präses dim. Landrat J. Baron Wolff-Schloss Rodenpois, als Glied Kreisdeputierter M. Baron Wolff-Dickeln, als Geschäftsführer Herr Wolfgang von Klot.

97. In die Ritterschaftliche Gestütskommission wurden wiedergewählt: als Präses Landrat K. von Anrep-Kerstenshof, als Glieder Kreisdeputierter W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof, und der Herr K. von Mensenkampf-Osthof.

98. Zu Delegierten in den Verwaltungsrat des Rigaschen Polytechnischen Instituts wurden wiedergewählt: Ritterschaftssekretär F. von Samson und dim. Landrat Baron Th. Richter, zu deren Substituten Herr R. von Hirschheydt und Ewald Baron Sass.

99. Zu Gliedern der Gouvernements-Schätzungskommission wurden wiedergewählt: dim. Landrat M. von Sivers-Römershof und Landrat V. Baron Stackelberg-Kardis.

100. Zu Gliedern der Gouvernements-Vorflutkommission wurden wiedergewählt: Landrat V. Baron Stackelberg-Kardis und Ritterschaftssekretär F. von Samson, zu deren Substituten die Herren F. Baron Mengden-Stubbensee und R. von Brasch-Laubern.

101. Zum Livländischen Schulrat und Gliede der Oberland-schulbehörde wurde wiedergewählt: dim. Generalsuperintendent G. Oehr.

102. In die Verfassungskommission wurden wiedergewählt: Landrat A. von Strandmann-Zirsten, dim. Landrat M. von Sivers-Römershof, dim. Landrat E. von Oettingen-Jensel, Kreisdeputierter M. von Anrep-Homeln, Kreisdeputierter E. Baron Nolcken-Moisekatz und Herr F. von Liphart-Tormahof.

Beschlüsse der Kreistage

vom März 1914.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde Landrat O. von Blanckenhagen-Allasch erwählt.
- b. Zu Kreisdeputierten wurden wiedergewählt Manfred Baron Wolff-Dickeln und Baron Axel Nolcken-Sternhof, neugewählt wurde Joseph Baron Wolff-Lindenberg.
- c. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde wiedergewählt E. von Grünewaldt-Bellenhof.
- d. Zum Revidenten der Ritterkasse und zu dessen Suppleanten wurden wiedergewählt E. von Grünewaldt-Bellenhof, bzw. K. von Gersdorff-Hochrosen.
- e. Zum Präses und zu Gliedern der Vormundschaftsbehörde wurden gewählt Kreisdeputierter J. Baron Wolff-Lindenberg, Th. Baron Richter, F. Baron von der Pahlen und Heinrich von Stryk.

2) Die triennialen Unterstützungen:

- a. des Johann Franzkiewitsch im Betrage von 200 Rbl. jährlich,
 - b. der Witwe Louise Ulpe " " " 200 " "
- wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum weltlichen Schulrevidenten und zu seinem Suppleanten wurden wiedergewählt E. von Blanckenhagen-Klingenberg und E. Baron Wolff-Sudden.
- b. Zum Kreisgutsbeamten und zu dessen Substituten wurden wiedergewählt E. Baron Wolff-Sudden und E. von Blanckenhagen-Klingenberg
- c. Zu statistischen Berichterstatlern wurden wiedergewählt E. Baron Wolff-Sudden, R. Baron Schoultz-Ascheraden-Schliepenhof (†) und E. von Gruenewaldt-Bellenhof.

- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurden wiedergewählt F. Baron Mengden-Stubbensee und neugewählt Kreisdeputierter J. Baron Wolff-Lindenberg.
- e. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt O. von Freytag-Loringhoven und K. Baron Vietinghoff-Kroppenhof.
- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden wiedergewählt E. von Blanckenhagen-Klingenberg und dim. Landrat E. Baron Hoyningen-Huene-Nachtigall, zu deren Substituten K. Baron Vietinghoff-Kroppenhof und E. Baron Wolff-Paltemal.
- g. In die Kommission zur Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden gewählt als Präses: Kreisdeputierter Baron Wolff-Lindenberg, als Glieder: Baron Vietinghoff-Kroppenhof, Baron Mengden-Stubbensee, Baron Wolff-Paltemal und dim. Landrat Baron Hoyningen-Huene-Nachtigall.

2) An Unterstützungen wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt:

- a. der verwitweten Frau O. von Baehr 200 Rbl. jährl.,
- b. der Witwe Klementine Zisewsky 200 „ „

Das Unterstützungsgesuch des ehem. Kanzlisten und Protokollisten des Rigaschen Ordnungsgerichts und Tischvorstehers der Rigaschen Kreispolizeiverwaltung Hermann Zisewsky wurde abgelehnt.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde wiedergewählt H. von Frey-
mann-Nurmis, zu seinem Suppleanten B. Baron Campenhausen-Orellen.
- b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde wiedergewählt K. von Mensen-
kampf-Osthof, zu seinem Substituten E. Baron Wolff-Waldeck.
- c. Zu statistischen Berichterstatlern wurden wiedergewählt B. Baron
Campenhausen-Orellen, W. Baron Rosen-Roperbeck und Herr E.
Armitstead-Heringshof.
- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurde wiedergewählt
E. Baron Krüdener-Ohlershof und neugewählt Herr von Günzel-
Bauenhof.
- e. Zu Gliedern der Kommission für Parzellierung der Kronsgüter wurden
wiedergewählt E. von Sivers-Nabben und E. Baron Krüdener-Ohlershof.

- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden wiedergewählt C. von Knieriem-Muremoise und E. Armitstead-Heringshof, zu deren Substituten C. Baron Ceumern-Orgishof und M. von Sivers-Auzem.
- g. In die Kommission zur Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden gewählt als Präses: Kreisdeputierter Baron Nolcken-Sternhof, als Glieder: Herr R. von Vegesack-Neu-Salis, Graf Mellin-Lappier, Herr von Günzel-Bauenhof und Baron Krüdener-Ohlershof.

2) Die triennalen Unterstützungen:

- a. des Frl. Emma Tantzcher im Betrage von 100 Rbl. jährlich,
- b. der Ortsgruppe Wolmar des Deutschen Vereins als Miete des Vereinslokals für Kreisversammlungen und Kommissionssitzungen . 200 „ „ sowie,
- c. der Kredit für Amtsfahrten des Sprengelpropstes im Betrage von 150 „ „

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterbewilligt.

3) Der Witwe des Sekretärs der Wolmarschen Kreiswehrpflichtsbehörde Frau Ida Koch wurde eine lebenslängliche Pension im Betrage von 600 Rbl. jährlich bewilligt.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zu Kreisdeputierten wurden neugewählt Max von Anrep-Homeln, wiedergewählt Fürst P. Lieven-Schloss-Smilten und neugewählt A. Baron Vietinghoff-Schloss Marienburg.
- b. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde wiedergewählt Arthur von Wolfeldt.
- c. Zum Präses und zu Gliedern der Vormundschaftsbehörde wurden gewählt Kreisdeputierter M. von Anrep-Homeln, A. von Wolfeldt, G. von Blanckenhagen-Weissenstein und B. Baron Campenhausen-Lenzenhof.

2) Die triennale Unterstützung der Baronesse Toni von Delwig und ihrer Geschwister im Betrage von 500 Rbl. jährlich, wurde bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Der Kreistag bewilligte dem Herrn G. von Hirschheydt in Anbetracht seiner 30-jährigen Diensttätigkeit eine Ehrengabe von 500 Rbl.

4) Der Kreistag ratihabierte die Auszahlung einer Unterstützung von 500 Rbl. an die Schwestern Ellinor und Marie von Wolfeldt pro 1913 und bewilligte ihnen eine Unterstützung von 600 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage.

5) Der Kreistag bewilligte an Fahrgeldern für Pröpste 50 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage.

6) Das Unterstützungsgesuch der Witwe des ehemal. Buchhalters des Wenden-Walkschen Landgerichts M. Herrmann wurde abgelehnt.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum weltlichen Schulrevidenten und zu dessen Suppleanten wurden wiedergewählt G. von Blanckenhagen-Weissenstein und E. von Strandmann-Lauternsee.
- b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde der Herr A. Sadowsky-Butzkowsky und zu dessen Substituten E. von Strandmann wiedergewählt.
- c. Zu statistischen Berichterstatlern wurden wiedergewählt W. von Blanckenhagen-Drobbusch, E. von Strandmann-Lauternsee und F. Baron von der Pahlen-Fehteln.
- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurden wiedergewählt W. von Blanckenhagen-Drobbusch und M. von Kreusch-Saussen.
- e. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt H. von Brümmer-Rutzky und M. von Kreusch-Saussen.
- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden wiedergewählt W. von Blanckenhagen-Drobbusch und E. von Strandmann-Lauternsee, zu deren Substituten V. von Sivers-Gotthardsberg und H. Baron Campenhausen-Schloss Bersohn.
- g. Zu Gliedern der Kommission für Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden gewählt die Herren A. von Brümmer-Alt Kalzenau, von Pander-Neuhof, C. von Gruenewaldt-Praulen und A. Baron Schoultz Ascheraden-Lösern.

Das Präsidium in der Kommission hat der Kreisdeputierte von Anrep-Homeln übernommen.

2) Die triennialen Unterstützungen des Frl. Nancy Eckardt im Betrage von 200 Rbl. jährlich und des Herrn K. von Grünblatt im Betrage von 300 Rbl. jährlich wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtag prolongiert.

F. Beschlüsse des Walkschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde gewählt Herr von Baehr-Palzmar und zu dessen Suppleanten Herr von Brasch-Kalnemoise.

- b. Zum Kreisgestütsbeamten und zu dessen Substituten wurden wiedergewählt die Herren A. von Hehn-Druween und V. von Transehe-Alt-Wrangelshof.
- c. Zu statistischen Berichterstatern wurden wiedergewählt H. von Blanckenhagen-Wiezemhof, R. von Baehr-Palzmar und neugewählt F. Baron Wolff-Lettin.
- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurden gewählt A. von Hehn-Druween und H. Baron Wolff-Lysohn.
- e. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt Fr. von Saenger-Peddeln und A. von Hehn-Druween.
- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden gewählt Baron Maydell-Wiegandshof und A. von Hansen-Dutkenshof, zu deren Substituten H. Baron Wolff-Lysohn und F. Baron Wolff-Lettin.
- g. Zu Gliedern der Kommission für Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden gewählt als Präses: Kreisdeputierter M. von Anrep-Homeln und als Glieder: A. von Hehn-Druween, U. von Brasch-Kalnemoise und M. von Vegesack-Blumberghof.

2) Die triennale Unterstützung der Witwe M. Martinsenn im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

G. Beschlüsse des Dorpat-Werroschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zu Kreisdeputierten wurden neugewählt E. Baron Nolcken-Moisekatz und wiedergewählt A. von Roth-Rösthof und C. Baron Ungern-Sternberg-Korast.
- b. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde wiedergewählt Oskar Baron Engelhardt.
- c. Zum Präses der Vormundschaftsbehörde wurde gewählt der Kreisdeputierte E. Baron Nolcken-Moisekatz, und wiedergewählt zum geschäftsführenden Gliede B. von Samson-Kirrupäh und zu Assessoren G. von Rathlef-Tammist und dim. Landrat E. von Oettingen-Jensel.
- d. Zu Ritterschaftlichen Kassarevidenten wurde wiedergewählt O. Baron Stackelberg-Fehtenhof und zum Suppleanten G. von Rathlef-Tammist.

2) Die triennalen Unterstützungen:

- a. der Witwe Julie Everth in Betrage von 300 Rbl. jährlich,
 - b. der Geschwister Goebel „ „ „ 300 „ „
 - c. der Baronin O. von Maydell „ „ 750 „ „
- wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Dem Notar des Oberkirchenvorsteheramts wurde eine Gehaltszulage von 200 Rbl. jährlich weiter bewilligt.

4) Die Bewilligung einer Unterstützung an die Hebamme Anna Dulder wurde abgelehnt.

H. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum weltlichen Schulrevidenten und zu dessen Suppleanten wurden wiedergewählt G. von Rathlef-Tammist und E. von Stryk-Wesslershof.
- b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde wiedergewählt H. Baron Nolcken-Lunia, zu seinem Substituten E. von Stryk-Wesslershof.
- c. Zu statistischen Berichterstatlern wurden wiedergewählt R. von Oettingen-Wissust, H. von Pistohlkors-Forbushof und Graf E. Berg-Sagnitz.
- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurden gewählt O. von Stryk-Fölk und L. von Sivers-Kusthof.
- e. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt L. von Sivers-Kusthof und E. von Stryk-Wesslershof.
- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden wiedergewählt L. von Sivers-Kusthof und H. Baron Nolcken-Lunia, zu Substituten E. von Löwis of Menar-Alt-Wrangelshof und Graf E. Berg-Sagnitz.
- g. Zu Gliedern der Kommission für Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden gewählt Herr von Samson-Bockenhof, R. von Oettingen-Wissust, Herr von Löwis-Alt-Wrangelshof und Herr von Rathlef-Kockora.

Das Präsidium in der Kommission hat der Kreisdeputierte Baron Nolcken-Mosekatz übernommen.

2) Die triennialen Unterstützungen:

- a. der Frau Marie von Freymann im Betrage von 400 Rbl. jährlich,
- b. der Frau Marie von Dittmar " " " 300 " "
- c. des Ernst Frey " " " 250 " "

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

I. Beschlüsse des Werroschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurden wiedergewählt Landrat R. von Sivers-Kerjel, zu seinem Suppleanten G. von Samson-Hohenheyde.

- b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde wiedergewählt P. von Stryk-Nursie, zu seinem Suppleanten G. von Lilienfeld-Perrist.
- c. Zu statistischen Berichterstatlern wurden wiedergewählt F. von Moeller-Sommerphalen, V. von Glasenapp-Rogosinsky und G. von Lilienfeld-Perrist.
- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurden wiedergewählt V. von Glasenapp-Rogosinsky und neugewählt K. Baron Stael von Holstein-Fierenhof.
- e. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt V. von Glasenapp-Rogosinsky und K. Baron Stael von Holstein-Fierenhof.
- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden wiedergewählt V. von Glasenapp-Rogosinsky und F. von Moeller-Sommerpahlen, zu deren Substituten G. von Samson-Ueltzen und G. Baron Ungern-Sternberg-Errestfer.
- g. Zu Gliedern der Kommission zur Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden gewählt Herr von Samson-Warbus, Herr von Roth-Paulenhof, Baron Fersen-Adsel-Koiküll und Herr von Samson-Hohenheyde.

Das Präsidium in der Kommission hat der Kreisdeputierte Baron Ungern-Sternberg übernommen.

2) Die triennalen Unterstützungen:

- a. des Frl. Mathilde Poulet im Betrage von 200 Rbl. jährlich,
 - b. der Frau Marie von Freymann „ „ „ 200 „ „
 - c. der Frau Elisabeth von Roth „ „ „ 500 „ „
 - d. der Frau Pauline Dahl „ „ „ 200 „ „
- wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

K. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Die Kreisdeputierten H. von Stryk-Tignitz, A. von Stryk-Köppo und W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof wurden wiedergewählt.
- b. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde der Herr G. von Freymann wiedergewählt.
- c. Zum Präses der Vormundschaftsbehörde wurde der Kreisdeputierte A. von Stryk-Köppo wiedergewählt, zu Gliedern der gen. Behörde P. Clapier de Colongue-Perst, H. von Löwis of Menar und an Stelle des vom Amte zurückgetretenen Herrn A. von Sivers, der Herr E. von Sivers-Euseküll gewählt.

2) Die triennialen Unterstützungen:

- a die Alterszulage des Notars des Oberkirchenvorsteheramts Joh. Körber im Betrage von 300 Rbl. jährlich,
 - b. die Unterstützung der Witwe Marie Sörmus " " " 100 " " sowie
 - c. die Unterstützung der Kinder des Herrn Max Tobien . . " " " 600 " "
- wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

L. Beschlüsse des Pernauschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

- a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde wiedergewählt Kreisdeputierter W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof, zu dessen Suppleanten F. von Stryk-Pollenhof.
- b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde wiedergewählt A. Baron Stael von Holstein-Uhla, zu dessen Substituten Kreisdeputierter H. von Stryk-Tignitz.
- c. Zu statistischen Berichterstatlern wurden wiedergewählt Kreisdeputierter W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof, G. Baron Maydell-Podis und G. von Samson-Freyhof.
- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurden wiedergewählt die Herren E. von Sivers-Euseküll und R. von Nasackin-Sallentack.
- e. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt G. Baron Maydell-Podis und Kreisdeputierter H. von Stryk-Tignitz.
- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden wiedergewählt die Herren F. von Stryk-Pollenhof und A. Baron Stael von Holstein-Uhla, zu Substituten R. von Nasackin-Sallentack und E. von Sivers-Euseküll.
- g. Zum Präses und zu Gliedern der Kommission zur Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden gewählt Kreisdeputierter W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof, G. Baron Maydell-Podis, R. von Nasackin-Sallentack, R. Baron Tiesenhausen-Alt-Fennern und A. Baron Stael von Holstein-Uhla.

2) Die triennialen Unterstützungen:

- a. der Witwe Louise Uhl im Betrage von 300 Rbl.
 - b. des Sprengelpropst W. Schultz " " " 400 "
- wurden (die erstere für den Fall der Erziehungsbedürftigkeit der Kinder der Frau Uhl) bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

M. Beschlüsse des Fellinschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

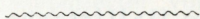
- a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde wiedergewählt Herr F. von Sivers-Heimthal, zu dessen Suppleanten Ed. von Wahl-Addafer.
- b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde wiedergewählt N. von Sivers-Soosaar, zu dessen Suppleanten R. von Anrep-Lauenhof.
- c. Zu statistischen Berichterstatlern wurden wiedergewählt Ed. von Wahl-Addafer, H. von Stryk-Wagenküll und S. Baron Kruedener-Pujat.
- d. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurde Herr H. von Stryk-Helmet wiedergewählt und neugewählt Herr von Bock-Kersell, an Stelle des Herrn E. von Wahl-Addafer.
- e. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurde K. von Mensenkampff-Tarwast wiedergewählt und an Stelle des vom Amte zurückgetretenen Herrn Ed. von Wahl-Addafer der Herr von Bock-Ninnigal neugewählt.
- f. Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden wiedergewählt N. von Sivers-Soosaar, K. von Mensenkampff-Tarwast, zu Sustituten wiedergewählt H. von Stryk-Wagenküll, neugewählt E. von Wahl-Addafer.
- g. Zum Präses und zu Gliedern der Kommission zur Festsetzung der Sanitätsdistrikte wurden erwählt Kreisdeputierter A. von Stryk-Köppo, Ed. von Wahl-Addafer, Baron Kruedener-Suislep, Herr von Brasch-Schwarzhof und Herr von Sivers-Soosaar.

2) Die triennalen Unterstützungen:

- a. der Witwe Pauline Hansen im Betrage von 75 Rbl. jährlich,
 - b. der Witwe L. Kymenthal „ „ „ 100 „ „
- wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Dem Kreischefsgehilfen Baron Wolff wurden auf Antrag des Kreisdeputierten von Stryk-Köppo zum Unterhalt eines Polizeihundes 100 Rbl. jährlich für das nächste Triennium bewilligt.

4) Der Antrag des Kreisdeputierten von Stryk-Köppo auf Ankauf der Chausseewalze wurde abgelehnt.



Beschlüsse

des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom März 1914.

1. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landrats von Anrep über die Verhandlungen der Allgemeinen Konferenz der Kurländischen Ritter- und Landschaft im Dezember 1913.

2. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Verpachtung des zur von Lilienfeld-Stiftung gehörigen Gutes Witkop wurde beschlossen:

Der Arrendekontrakt über das zur von Lilienfeld-Stiftung gehörige Gut Witkop ist zu bestätigen, mit der Massgabe, dass das dem Arrendator von Stryk in seiner Eigenschaft als Ritterschafts-Forstmeister zustehende Deputatholz nicht in den Arrendekontrakt aufgenommen wird.

3. Zu dem Antrag des Landrats Baron Rosen auf Bewilligung einer einmaligen Unterstützung an den Pastor zu Roop E. Gross wurde beschlossen:

Dem Pastor E. Gross zu Roop ist aus der Stiftung des weil. Herrn Fr. von Stryk-Morsel eine einmalige Unterstützung von 200 Rbl. zu gewähren.

4. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten Baron Ungern-Sternberg auf Erhöhung der Fahrgelder des jüngeren Gehilfen des Werroschen Kreischefs II. Distrikts Polidorow wurde beschlossen:

Die Fahrgelder des jüngeren Gehilfen des Werroschen Kreischefs für den II. Bezirk sind für das Jahr 1914 um 20 Rbl. monatlich zu erhöhen.

5. Zu dem Gesuch des Propstes J. Falck um Bewilligung von Mitteln für die Abhaltung eines Instruktionskursus für die Religionslehrer Nordlivlands wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist der Versammlung der Landräte zu überweisen unter Befürwortung seiner Berücksichtigung aus den Zinsen der Stiftung des Fräuleins Melanie von Stryk.

6. Zu dem Antrag des Hallistschen Kirchenvorstehers auf Bewilligung von Mitteln zum Unterhalt eines für das Bethaus in Moiseküll anzustellenden Diakons nebst Gutachten des Livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums wurde beschlossen:

Dem Hallistschen Kirchspiel ist aus der Stiftung des weil. Herrn Friedrich von Stryk-Morsel eine jährliche Subvention von 300 Rbl. zum Unterhalt eines Diakons für das Bethaus in Moiseküll zunächst auf 3 Jahre zu bewilligen.

7. Zu dem Antrag des Herrn Fr. von Moeller-Sommerpahlen auf Bewilligung von Stipendien für eine Hausfrauenschule wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist abzulehnen.

8. Zu dem Gesuch des Kirchenvorstehers zu Gutmannsbach um Gewährung einer Subvention zum Unterhalt der Küster in Gutmannsbach und Tackerort wurde beschlossen:

Dem Kirchspiel Gutmannsbach ist aus der Stiftung des weil. Herrn Fr. von Stryk-Morsel eine Subvention von 300 Rbl. jährlich zum Unterhalt der Küster in Gutmannsbach und Tackerort zu gewähren.

9. Zu dem Gesuch des Propstes L. Greinert um Gewährung einer Unterstützung des evangelisch-lutherischen Küsters zu Tschorna wurde beschlossen:

Dem evangelisch-lutherischen Küster in Tschorna ist aus der Stiftung des weil. Herrn Fr. von Stryk-Morsel eine Unterstützung von 75 Rbl. jährlich zu gewähren.

10. Zu dem Antrag der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, betreffend die Verwendung der Zinsen des Romanowfonds wurde beschlossen:

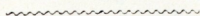
Von den Zinsen des Romanowfonds ist die eine Hälfte der Kaiserlichen Ökonomischen Sozietät zur Ausbildung von Landpflegerinnen zunächst für drei Jahre zu überweisen, die andere Hälfte zum Kapital zu schlagen.

11. Zu dem Antrag des Präses des Kuratoriums der Küster-Organistenschule in Dorpat A. von Oettingen-Ludenhof auf Weiterbewilligung der Subvention für die Organistenkurse wurde beschlossen:

Dem Kuratorium der Küster-Organistenschule in Dorpat ist eine Subvention von 600 Rbl. aus der Ritterkasse für das Jahr 1914 zu bewilligen.

12. Zum Gliede des Gouvernements-Forstschutzkomitees wurde an die Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen dim. Landrats Baron Huene-Nachtigall designiert Kreisdeputierter Baron Nolcken-Sternhof.

13. Zu Gliedern des Ritterschaftlichen Schulkollegiums wurden für das Triennium 1914/16 wiedergewählt die Herren: dim. Landrat von Oettingen-Ludenhof, Kreisdeputierter von Anrep-Homeln und M. von Sivers-Auzem.



Teilung der Geschäfte

zwischen den Kreisdeputierten für das Triennium 1914/16.

1. Präsidium in den Wehrpflichtskommissionen:

für den Rigaschen	Kreis:	A. Baron Nolcken,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Walkschen	„	A. Baron Vietinghoff,
„ „ Dorpatschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Werroschen	„	A. von Roth,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

2. Präsidium in den Sanitätskomitees:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	A. Baron Nolcken,
„ „ Wendenschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

3. Präsidium in den Grandgrubenexpropriationskommissionen:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Walkschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	H. von Stryk,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

4. Präsidium in den Kreisgefängniskomitees:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

5. Präsidium in den Kreis-Pockenimpfungskomitees:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

6. Präsidium in den Komitees zur Verwaltung der Friedensrichterhaftanstalten:

für den Rigaschen	Kreis:	A. Baron Nolcken,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „ Walkschen	„	A. Baron Vietinghoff,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

7. Leitung der Arbeiten für Rechnung des Wegebaukapitals:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Walkschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Dorpatschen	„	A. von Roth,
„ „ Werroschen	„	A. von Roth,
„ „ Pernauschen	„	H. von Stryk,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

8. Revision der Kreisschiesskassen:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	A. Baron Vietinghoff,
„ „ Walkschen	„	A. Baron Vietinghoff,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

9. Präsidium in den Kreiswegekommisionen:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Walkschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Dorpatschen	„	A. von Roth,
„ „ Werroschen	„	A. von Roth,
„ „ Pernauschen	„	H. von Stryk,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

10. Präsidium in den Kreisvorflutkommissionen:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	A. Baron Nolcken,
„ „ Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	H. von Stryk,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

11. Präsidium in den Vormundschaftsbehörden und Trans-
latsbureaus:

für den Riga-Wolmarschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wenden-Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpat-Werroschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Pernau-Fellinschen	„	A. von Stryk,

12. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

13. Präsidium in den Volksverpflegungskommissionen:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „ Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

14. Präsidium in den Nüchternheitskuratorien:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	A. Baron Nolcken,
„ „ Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

15. Präsidium in den Kreisversammlungen für Reichsdumawahlen:

für den Rigaschen	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen	„	A. Baron Nolcken,
„ „ Wendenschen	„	P. Fürst Lieven,
„ „ Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „ Dorpatschen	„	E. Baron Nolcken,
„ „ Werroschen	„	C. Baron Ungern-Sternberg,
„ „ Pernauschen	„	W. Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen	„	A. von Stryk.

